

Reform oder Rolle rückwärts?

Zu den Ankündigungen des BMFSFJ hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts¹

Prof. Dr. Dr.h.c. Reinhard Wiesner

I. Zum Gesetzgebungsverfahren

1. Fehlende Transparenz

Bis zum heutigen Tag (22.September 2016) liegt kein Gesetzentwurf vor, obwohl er schon für Mai 2016 angekündigt war. Seit mehreren Monaten kursieren aber PowerPoint-Präsentationen, Ausschnitte aus Gesetzentwürfen und seit Anfang Juni auch ein weitgehend ausgearbeiteter Gesetzentwurf samt Begründung, dem eine neue Fassung am 23.August folgte. Diskutiert wurde bisher in geheimen Zirkeln mit ausgewählten Personen. Es gibt also bis heute keinen transparenten Diskussionsprozess über den Änderungsbedarf und die Änderungsabsichten – sieht man einmal von den formelhaften Äußerungen im Koalitionsvertrag ab. Zu befürchten ist, dass angesichts der immer knapper werdenden Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode versucht werden wird, den Gesetzentwurf durchzupeitschen. Wer dann noch inhaltlich diskutieren will, setzt sich dem Vorwurf aus, er wolle das Vorhaben wegen des nahenden Endes der Legislaturperiode scheitern lassen.

Dieses Verfahren erinnert an die Geheimverhandlungen um das TTIP-Abkommen und lässt Raum für Spekulationen. Es wird weder der komplexen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe noch den davon betroffenen Menschen, den jungen Menschen und ihren Familien sowie den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht.

2. Reform oder Anpassung an die defizitäre Realität?

Angekündigt ist - 25 Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - nicht weniger als eine **neue Reform**. Der Verabschiedung des KJHG im Jahre 1990 ging ein fast zwanzigjähriger Diskussionsprozess voraus. Soviel Zeit ist für einen neuen Anlauf- sofern ein solcher denn überhaupt angezeigt ist- sicherlich nicht nötig- schließlich ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) seit der Verabschiedung kontinuierlich weiter entwickelt worden. Auf der anderen Seite hat aber die intensive – auch kontroverse - Diskussion in der Fachöffentlichkeit vor der Verabschiedung des KJHG dafür gesorgt, dass am Ende ein Gesetz verabschiedet worden ist, das im fachpolitischen Diskurs und in der Praxis bis heute eine breite Anerkennung genießt (siehe dazu zuletzt die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht Bundestagsdrucksache 17/12200 Seite 261).

¹ Der Text basiert auf einem Statement des Autors im Rahmen der Tagung „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ am 14.6.2016 in Frankfurt/ Main, das ergänzt und aktualisiert worden ist

Es sollte auch im Interesse der Bundesregierung liegen, ein neues Gesetz, das den Namen "Reform" trägt, nicht der Praxis einfach überzustülpen, sondern das Kinder- und Jugendhilferecht **im Dialog weiterzuentwickeln.**

Zudem: Keine Änderung des SGB VIII ist so dringlich, dass sie unverzüglich und ohne Diskussion des Umsetzungskonzepts über Nacht in Gesetzesform gegossen werden müsste. Viel wichtiger wäre es erst einmal das, was bereits (seit Jahren) im Gesetz steht, in der Praxis auch tatsächlich umzusetzen. Primäres Ziel muss es daher sein, die z. T. eklatanten Defizite in der Umsetzung des geltenden Rechts zu beseitigen und nicht die rechtlichen Grundlagen in einer Nacht- und Nebelaktion einer defizitären Praxis anzupassen und diese damit zu legitimieren.

3. Die steigenden Kosten als Auslöser

Verschiedene Äußerungen auf der politischen Ebene weisen darauf hin, dass Auslöser für den neuen Anlauf die Kostenentwicklung in der Jugendhilfe ist und es primär darum gehen soll, Kosten einzusparen. Fragen der Qualität und der Bedarfsdeckung bleiben dabei auf der Strecke. Was Eltern, Kinder und Jugendliche wirklich wollen und was sie brauchen, danach wird nicht gefragt. Stattdessen wird verordnet: vom Kind aus denken (aber dazu siehe unten)

Die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe wird denjenigen zur Last gelegt, die Leistungen in Anspruch nehmen und denjenigen, die diese Leistungen erbringen. Diese Argumentation ist eine Provokation. Vor allem wird dabei ausgeblendet, dass der Grund für die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – neben dem politisch gewollten Ausbau der Kindertagesbetreuung- gesellschaftliche Entwicklungen (Armut, Zuwanderung) sind, auf deren Ursachen die Kinder- und Jugendhilfe keinen Einfluss hat. Es ist daher zynisch diejenigen dafür zur Verantwortung zu ziehen, die ihre Rechte geltend machen. Darüber hinaus werden die freien Träger als Leistungserbringer ins Visier genommen. Würden die Träger die öffentlichen Jugendhilfe ihre gesetzlich geforderte Steuerungsverantwortung wahrnehmen und Aufgaben nicht vollständig outsourcen, dann könnten auch hier Fehlsteuerungen vermieden werden.

II. Zu den Inhalten

1. Die inklusive Lösung

Mit dieser Bezeichnung ist die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung gemeint – ein Vorhaben, über das seit Jahrzehnten diskutiert wird, und das grundsätzlich breite Anerkennung findet. Ziel ist es, die „Leistungen zur Teilhabe“ für Kinder und Jugendliche dem Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe zuzuweisen und damit altersgruppenspezifisch auszugestalten, um die „Verschiebebahnhöfe und schwarzen Löcher“ im „Zuständigkeitsdschungel“ zu beseitigen.

Das kursierende, bislang aber nicht öffentlich diskutierte Konzept geht aber über diese große Lösung hinaus und verschmelzt unter dem Motto „inklusive Lösung“ den Leistungstyp „Hilfe zur Erziehung“ mit dem der Leistungen zur Teilhabe (bisher Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII). Mit der Begründung, damit künftig nicht

mehr zwischen einem erzieherischen und einem behinderungsbedingten Bedarf unterscheiden zu müssen, werden zwei im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen und auf die Leistungsinhalte unterschiedliche Leistungstypen, denen unterschiedliche Denklogiken und ein unterschiedliches professionelles Verständnis (Sozialpädagogik versus Medizin) zu Grunde liegt, zusammengefasst. Während die Hilfe zur Erziehung sich auf das System Eltern-Kind bezieht und (jedenfalls bisher) primär darauf ausgerichtet ist, die Eltern zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung (wieder) selbst wahrzunehmen und damit eine (weitere) Kindeswohlgefährdung und einen Eingriff des Staates in die elterliche Erziehungsverantwortung zu vermeiden, zielen die Leistungen zur Teilhabe darauf ab, Menschen, die aufgrund ihrer funktionalen Störungen (chronifizierte Krankheit) in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind, eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Anders als die Hilfe zur Erziehung ist die Leistung zur Teilhabe keine spezifische Leistung für Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsprozess und ein Bedarf für diese Hilfe kein Indiz dafür, dass die Eltern ihren Erziehungsauftrag nicht hinreichend erfüllen. Andererseits erfordert die Hilfe zur Erziehung auf der Seite des Kindes oder Jugendlichen weder eine gesundheitliche Störung noch eine darauf bezogene Teilhabebeeinträchtigung.

In dem neuen Konzept, das erst in einer zweiten Stufe im Jahre 2023 umgesetzt werden soll, finden die tragenden Grundsätze der Hilfe zur Erziehung, der systemische Blick auf das Eltern- Kind -Verhältnis, keine Beachtung mehr. Der Hilfebedarf (pardon: Leistungsbedarf, der Begriff „Hilfe“ ist nicht mehr up to date) wird ausschließlich auf das Kind focussiert und primär mit dem neutralen Begriff "Entwicklung" beschrieben. Die für die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zentrale Aufgabe der Erziehung, deren Einfluss auf die Entwicklung und die damit verbundene Verantwortung der Eltern werden dabei ausgeblendet. Das sozialpädagogische Handlungsmuster, das die Hilfe zur Erziehung prägt, bleibt auf der Strecke. Die Hilfe zur Erziehung verschwindet gewissermaßen in der neuen „inkluisiven“ Leistung zur Entwicklung und Teilhabe.

Der Anspruch, einen einheitlichen Leistungstatbestand zu schaffen, kann zudem nicht durchgehalten werden, weil auch künftig innerhalb desselben Leistungstatbestands hinsichtlich der Bedarfsfeststellung bei Leistungen im Zusammenhang mit Funktionsstörungen der „Hilfebedarf“ mit Hilfe einer ärztlichen Stellungnahme festzustellen ist, und der erzieherische Bedarf, der jetzt in der abstrakten Förderung der Teilhabe aufgeht, im Rahmen eines sozialpädagogischen kooperativen Verfahrens zu ermitteln ist, während die Teilhabebeeinträchtigung auf der Grundlage der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) festgestellt wird.

Die inklusive Lösung ist daher eine Scheinlösung. Um unterschiedlichen Bedarfen und unterschiedlichen fachlichen Anforderungen gerecht zu werden – darauf zielt der der Inklusion zugrunde liegende Diversity- Ansatz ab - wäre es deshalb angezeigt, die beiden Einzelfallhilfen zwar im SGB VIII, aber unabhängig voneinander zu regeln. Dann kann im Einzelfall entschieden werden, ob neben dem behinderungsbedingten Bedarf (beim Kind) auch ein erzieherischer Bedarf (bei Eltern und Kind) zu decken ist.

2. Kinderrechte als Vehikel für mehr Staatsintervention ?

Begleitet wird diese neue Orientierung durch die **Formel: "vom Kind aus denken"**. Dieser der Reformpädagogik entlehnte Satz klingt zunächst positiv, entfaltet aber im Verhältnis Eltern-Kind-Staat eine spezifische Dynamik. Das Ministerium legt nach: **"Nicht das, was den Eltern fehlt, muss Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe sein, sondern das, was ein Kind bzw. ein Jugendlicher braucht."** (Begründung S. 5; siehe auch Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes - Bericht der Bundesregierung – 2015 S. 140). Dies wird deutlich bei der Hilfeplanung, die sich künftig am individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen orientiert aber keinen Bedarf der Eltern kennt (§ 36 Abs. 1 Nummer 2 bzw. § 36b).

Damit maßt sich der Staat die Definition des Kindeswohls an und missachtet den Gehalt von Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Danach tragen die Eltern die (primäre) Erziehungsverantwortung. Dazu gehört, dass Ihnen der Interpretations- und Implementationsprimat im Hinblick auf das Kindeswohl obliegt. Sie entscheiden – bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung - eigenverantwortlich, was für ihr Kind gut ist- nicht der Staat. Der Staat soll nach den Vorgaben des Grundgesetzes die Rahmenbedingungen für ein gutes Aufwachsen schaffen und damit Eltern und Kindern ein breites Spektrum von Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Er soll sie beraten und unterstützen, damit sie ihrer Erziehungsverantwortung und damit den Bedürfnissen des Kindes (besser) gerecht werden. Auch die UN-Kinderrechtskonvention weist hier keinen anderen Weg, sondern achtet und schützt den Erziehungsprimat der Eltern (Art. 18 Abs.1 Satz 2 UNKRK). Künftig soll aus dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe ein Anspruch der Eltern auf Stärkung ihrer Erziehungskraft hergeleitet werden. Die Eltern werden so gewissermaßen zum Anhängsel des Kindes.

Die zitierten Floskeln verstärken den Eindruck, dass die Eingriffsschwelle gesenkt werden soll und der Staat künftig das Kindeswohl definiert. Die vorgesehene Aufspaltung zwischen dem Recht des Kindes auf Entwicklung und Teilhabe und dem Recht der Eltern auf Stärkung ihrer Erziehungskompetenz, das immer auch einen Hilfebedarf beim Kind voraussetzt, zielt in diese Richtung. Wenn das Ministerium in diesem Zusammenhang immer wieder auf die **Fremdnützigkeit des Elternrechts** verweist, so ist klarzustellen, dass daraus keine staatliche Bestimmungsbefugnis abgeleitet werden kann. Zudem wird in der gesamten Diskussion verkannt, dass das Elternrecht mehr ist als nur die Ausübung von Kinderrechten und dass es den Eltern auch um ihrer selbst willen zusteht. So regt sich niemand darüber auf, dass die Eltern sich wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dafür entscheiden, ihr Kind in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen – ja es steht ausdrücklich im Gesetz (§ 22 Abs.3 SGB VIII). Im Übrigen zielt das Elternrecht zunächst auf die elterliche Sorge für das Kind als Elternverantwortung, auf die Ausgestaltung der Eltern- Kind- Beziehung als Fundament für einen gelingenden Erziehungsprozess. Die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und die Erziehung im Kontext der Familie sind – was die sozialwissenschaftliche Forschung immer wieder bestätigt – die wichtigsten Einflussfaktoren auf die soziale Entwicklung von Kindern. Sie behält auch für den Verselbständigungsprozess älterer Kinder und Jugendlicher zentrale Bedeutung. Die primäre Aufgabe des Staates ist es daher - bei der „Hilfe zur Erziehung“ – gerade nicht, das Kind an Stelle der Eltern (wenn auch mit ihrer Zustimmung) zu erziehen, sondern (im Hinblick auf das Elternrecht als Recht und Pflicht!) die **Eltern (wieder) dazu befähigen**, dass sie ihrer Elternverantwortung selbst gerecht werden können. Diese (primäre)

Zielsetzung gilt auch dann, wenn für das Kind oder den Jugendlichen eine Erziehung außerhalb des Elternhauses erforderlich wird. Dieser Verfassungsauftrag schließt selbstverständlich nicht die Pflicht des Staates aus, das Kind vor einer Gefährdung ihres Wohls durch die Eltern zu schützen. Der Staat ist aber zu Eingriffen erst dann ermächtigt, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind die Gefährdung selbst (gegebenenfalls mit öffentlicher Hilfe) abzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Kontext vom Grundrecht des Kindes auf Gewährleistung der Elternschaft und hat wiederholt auf die Bedeutung öffentlicher Hilfen (für die Eltern und das Kind) bei der Realisierung des Grundsatzes „Hilfen vor Eingriff“ hingewiesen. Das scheint das Ministerium aber nicht zu beeindrucken.

3. Formalisierung des Verfahrens zur Hilfeplanung und Hilfestuerung

Das geltende SGB VIII sieht dafür die §§ 36 und 36a vor. Aus den zwei Vorschriften werden in den bekannt gewordenen Entwürfen sieben Vorschriften. Besonderen Raum soll künftig die Nutzung standardisierter Arbeitshilfen einnehmen. Die „Mitwirkung“ (Überschrift im geltenden § 36 SGB VIII) der Kinder, Jugendlichen und Eltern in der Hilfeplanung als „Herzstück“ einer subjektbezogenen und auf Aushandlung beruhenden Hilfe zur Erziehung (§ 36 Abs.2: „Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie (mehrere Fachkräfte) zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen,...“) wird gestrichen. Damit werden zentrale Grundsätze bei der Gewährung und Erbringung personenbezogener sozialer Dienstleistungen (Koproduktion, Prozesshaftigkeit) außer Kraft gesetzt. Dieser Paradigmenwechsel weg von der Interaktion und von Verstehensprozessen als Grundlage sozialpädagogischen erfolgreichen Handelns hin zu bürokratischen, standardisierten Verfahren wird verstärkt durch die ausführlichen methodischen Regelungen in den §§ 36b bis 36e. Der Status der Leistungsadressaten und ihr aktiver Anteil an der Gestaltung des Hilfeprozesses und damit der Erreichung der Hilfeziele werden verkannt. Der sozialpädagogische Gehalt des Hilfeprozesses wird formalisiert und damit konterkariert. Holger Ziegler spricht von einer "Managerialisierung der Jugendhilfe" qua Gesetz (Holger Ziegler in seinem Vortrag am 14. Juni bei der Fachtagung in Frankfurt). Dass im Übrigen bei dieser kindzentrierten Sicht (neben standardisierten Arbeitsmitteln“ !) systemische Arbeitsprozesse zur Anwendung kommen, wirkt unglaublich (§ 36 b Satz 2).

4. Verhältnis Sozialraum – Einzelfallhilfen

Die Diskussion nahm ihren Anfang mit dem so genannten A-Länder- Papier aus dem Jahr 2011. Dort wurden die Ersetzung des Rechtsanspruchs (auf Hilfe zur Erziehung) durch eine Gewährleistungsverpflichtung und der Vorrang von Hilfen in „Regelinstitutionen“ gegenüber der Hilfe zur Erziehung gefordert.

Zwar folgte kurz darauf die Entwarnung: „Niemand hat die Absicht, den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zu streichen“. De facto soll dies aber jetzt durch eine problematische Konkurrenzregelung geschehen. Künftig sollen „infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote“ Vorrang vor den Einzelfallhilfen erhalten (§ 36b Abs.2-E). Sozialräumliche

Hilfen und Einzelfallhilfen werden damit künftig nicht mehr nur aufeinander bezogen sondern gegeneinander ausgespielt.

Ausgangspunkt ist dabei die Vorstellung, ein individueller Hilfebedarf, wie er den Einzelfallhilfen zu Grunde liegt, könne auch durch solche „infrastrukturellen Angebote oder Regelangebote“ gedeckt werden. Eine ausdrückliche Kollisionsnorm zwischen infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten wie sie offensichtlich im Gesetzentwurf vorgesehen ist, unterstellt eine Kongruenz zwischen beiden Leistungstypen, die aber angesichts der unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und darauf bezogenen fachlichen Anforderungen nicht besteht. Zudem wird im Zusammenhang mit diesen Begriffen auf die Leistungen nach den §§ 16 bis 18, zum anderen auf die Leistungen der Kindertagesbetreuung nach den §§ 22 ff. und schließlich auf die Jugendsozialarbeit nach § 13 Bezug genommen. Aus dem Begriff „insbesondere“ vor den Verweisungen wird aber deutlich, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und damit der Begriff „infrastrukturelle Angebote“ beliebig interpretierbar ist. Mit rechtsstaatlichen Prinzipien, wie dem Vorbehalt des Gesetzes (§ 31 SGB I) sind solche Konstrukte nicht vereinbar. Im Übrigen: Infrastrukturelle oder Regelangebote können ggf. Bedarfe decken, wo sich Probleme noch nicht verfestigt haben oder sie können eine Lotsenfunktion hin zu Einzelfallhilfen übernehmen, diese aber nicht ersetzen, dafür kommen sie zu spät. Mit einer solchen der Konkurrenzregelung wird nicht nur das Potenzial niederschwelliger Hilfen total überschätzt, sondern auch in Kauf genommen, dass komplexe Bedarfe nicht oder nicht rechtzeitig gedeckt werden können.

Verschärft wird diese Angebotssteuerung durch den gesetzlich geregelten generellen Vorrang von Gruppenangeboten vor ambulanten Einzelfallhilfen. Schließlich ist dabei noch zu bedenken, dass diese Vorrangregelungen nicht nur im Verhältnis zu den bisher praktizierten Formen der Einzelfallhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung zur Anwendung kommen sollen, sondern sich perspektivisch auch auf das breite Spektrum der Leistungen erstrecken, die bislang als Eingliederungshilfe für junge Menschen mit verschiedenen Formen der Behinderung gewährt worden sind. Dem Gesamtkonzept liegt ein generelles Misstrauen gegen sozialpädagogisch ausgestaltete Einzelfallhilfen zu Grunde. Den Hintergrund für dieses Konzept bildet die Praxis in Hamburg, die durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Hamburg als rechtswidrig erklärt worden ist und nun legalisiert werden soll.

Mit diesen Regelungen zur Angebotssteuerung sollen aber nicht nur die Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten beschnitten werden. Durch andere Formen der Finanzierung sollen das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis, das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Personen und das Recht der freien Träger auf den freien Zugang zum „Markt der Kinder- und Jugendhilfe“ als Voraussetzung für ein vielfältiges Angebot – alles Strukturprinzipien der Kinder und Jugendhilfe – ausgehebelt werden. Aus dem ohnehin sensiblen Dreieck Familie/ freier Träger/ Jugendamt wird eine fiskalisch und betriebswirtschaftlich gesteuerte Generalvollmacht des Jugendamts.

5. Hilfen für junge Volljährige

Einsparpotential wird auch bei den Hilfen für Junge Volljährige gesehen, die künftig als „Leistungen zur Verselbständigung des jungen Volljährigen“ firmieren. Künftig soll die Hilfe

- pardon Leistung – wieder wie nach dem JWG als Anschlusshilfe gewährt werden, nur in begründeten Einzelfällen sollen Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit erstmals gewährt werden können..

Darüber hinaus muss (künftig) bis zum Abschluss des Hilfeprozesses das Ziel der Verselbständigung erreichbar sein. Damit wird eine wesentlich höhere Anforderung an die Hilfeziele gestellt als sie der gegenwärtigen Regelung aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung zu Grunde liegt und der Anwendungsbereich der Vorschrift wird damit erheblich eingeschränkt. Angesichts der strukturellen Benachteiligungen dieser Personengruppe lässt sich fragen: ob dann überhaupt noch ein nennenswerter Anteil von jungen Volljährigen verbleibt, für den diese Leistung noch im Frage kommt. Zudem kommt auch hier die Nachrangregelung des § 36b zur Anwendung: Maßnahmen insbesondere der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII kommen, da bzw. wenn bedarfsdeckend, vorrangig zum Einsatz. Damit soll auch dieser individuelle Bedarf auf „infrastrukturelle Angebote“ umgeleitet werden. Mit dieser neuen Konzeption werden die Forderungen aus der care leaver Debatte nicht berücksichtigt, obwohl sie in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt wird!

6. Reduktion verwaltungsgerichtlicher Kontrolle

Die Entwertung von Einzelfallhilfen geht einher mit der Reduktion verwaltungsgerichtlicher Kontrolle jugendamtlichen Handelns. Da niederschwellige Hilfen ohne Einschaltung des Jugendamts gewährt werden, kann der Leistungsadressat seinen Anspruch nicht gegenüber dem Jugendamt einklagen. Aber selbst in den Fällen, wo das künftige Recht noch die Einschaltung des Jugendamts vorsieht, erfolgt die Bedarfsfeststellung künftig im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens des Jugendamtes (§ 36b Abs. 2 der Entwurfsfassung). Damit besteht künftig nicht mehr die Möglichkeit über ein verwaltungsgerichtliches Verfahren das Jugendamt zur Gewährung einer Leistung zu verpflichten. Der Status von Eltern und Kindern als Rechtssubjekt verschlechtert sich dramatisch. Die Forderung nach der Etablierung von Ombudsstellen hat dann nur noch Alibi-Charakter.

7. Kostenneutralität der Reform

Schließlich tritt die Reform mit dem Anspruch an, keine oder nur unwesentliche Mehrkosten zu verursachen. Alleine die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Kinder- und Jugendhilfe um die bisherige Eingliederungshilfe wird zu deutlich höheren Mehrkosten führen, die durch eine Umschichtung aus der Sozialhilfe finanziert werden sollen. Ob dies angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeitsordnung der Eingliederungshilfe in den einzelnen Ländern gelingt, bleibt zweifelhaft. Vor allem aber wird die **Formalisierung des Verfahrens bei der Feststellung des Hilfebedarfs** und der Hilfesteuern zu erheblich höheren Personalkosten führen.

Soll also im Ergebnis die Kostenneutralität eingehalten werden, so kann dies nur mit einem erheblichen Abbau fachlich inhaltlicher Standards einhergehen. In diese Richtung geht auch neben dem bereits behandelten Rückbau der Hilfen für junge Volljährige eine Änderung im Katalog der stationären Hilfen. Dort soll eine Hilfeform mit niedriger Intensität pädagogischer

Begleitung gesetzlich festgeschrieben werden, die vor allem im Hinblick auf (unbegleitete) Flüchtlinge zum Einsatz kommen soll: Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen. Auf diese Weise wird eine Jugendhilfe erster und zweiter Klasse geschaffen.

8. Jugendhilfe vor dem Ausverkauf?

Bezieht man schließlich noch die Forderung ein, den Ländern durch eine Verfassungsänderung die Möglichkeit zu eröffnen, von den bundesrechtlich geregelten Standards in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe (!) abzuweichen, wie sie einem Papier zur Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zu entnehmen ist, dann fällt das Resümee zu Recht dramatisch aus. Ein prominenter Erziehungswissenschaftler, der nicht genannt werden möchte, wird mit folgendem Satz zitiert: „Wenn es so kommt, wie wir es in Geheimpapieren lesen, dann wird alles abgeschafft, was die Kinder- und Jugendhilfe bisher ausgezeichnet hat.“ **Im Interesse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien muss es daher unverzüglich zu einer breiten Debatte in der (Fach)Öffentlichkeit kommen, um eine solche „Reform“ zu verhindern.**

Immerhin hat das Ministerium – wohl als Reaktion auf die zunehmende Kritik am Verfahren und den Inhalten - für September mehrere – themenbezogene - Termine mit den Fachorganisationen anberaunt. Es wird sich zeigen, ob dies reine Alibi-Veranstaltungen sind oder ob der Wille und die Bereitschaft zu einer ergebnisoffenen Diskussion bestehen.